

254/A XXI.GP

### **Antrag**

der Abgeordneten Dr. Günther Kräuter, Sophie Bauer, Dobnigg, Faul, Gradwohl, Anna Huber, Ludmilla Parfuss, Mag. Plank, Heidrun Silhavy und Genossen  
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz um Bestimmungen über eine Infrastrukturkompetenz des Bundes ergänzt wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesverfassungsgesetz,**  
**mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz um Bestimmungen über eine**  
**Infrastrukturkompetenz des Bundes ergänzt wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes - Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. . . ./wird wie folgt geändert:

1. Der erste Halbsatz des Art. 10 Abs. 1 Z 9 (bis zum ersten Strichpunkt) wird durch folgende Halbsätze ersetzt:

„Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art. 11 fällt; soweit es sich um bundesrechtlich festgelegte Hochleistungsstrecken handelt, auch einschließlich der Belange des Natur - und Landschaftsschutzes;“

2. Dem Art. 151 wird folgender Abs. ... angefügt:

"(...) Art. 10 Abs. 1 Z 9 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. 1 Nr. .../tritt mit 1. Oktober 2000 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen außer Kraft.“

Zuweisungsvorschlag: Verfassungsausschuss

### **Begründung:**

Die Verwirklichung des Semmering - Basistunnels ist für die Steiermark von eminenter wirtschafts - und verkehrspolitischer Bedeutung. Hierbei handelt es sich aber nicht nur bloss um ein für die Steiermark wichtiges Projekt, sondern um eines, das für ganz Österreich von gesamtstaatlicher Bedeutung ist. Angesichts des wirtschaftlichen Aufschwunges in den osteuropäischen Ländern und der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtung ganz Europas kommt der Schaffung von leistungsfähigen Eisenbahnverbindungen vorrangige Bedeutung zu.

Aus eigensüchtigen Interessen und mit dem Ziel, die Steiermark von der wirtschaftlichen Entwicklung abzukoppeln, verhindert Niederösterreich, genauer die niederösterreichische Volkspartei mit ihrem Landeshauptmann Pröll, mit allen Mitteln den Bau dieses Tunnels. Sie schreckt nicht einmal davor zurück, nachdem sogar der Verfassungsgerichtshof schon die Verfassungswidrigkeit des niederösterreichischen Vorgehens festgestellt hat, neuerlich verfassungswidrige Gesetze zu beschließen und auf diese Weise die Fertigstellung dieses Tunnels zu verzögern.

Die steirische VP tritt nach außen hin für die Errichtung des Tunnels ein, kann oder will sich aber gegenüber der niederösterreichischen Volkspartei nicht durchsetzen. Bundeskanzler Schüssel lässt in dieser Frage die Steiermark im Stich. Der zuständige, aus der Steiermark stammende Verkehrsminister Schmid spricht in dieser Angelegenheit mit gespaltener Zunge.

Die steiermärkische Landesregierung hat, vertreten durch Landeshauptmann Waltraud Klasnic, nun in einem Schreiben an Bundeskanzler Dr. Schüssel vom 28. Juni 2000 vorgeschlagen, dass

„im Sinne einer am Subsidiaritätsprinzip orientierten Kompetenzbereinigung die Kompetenzbereiche des Bundes und der Länder so gestaltet werden, dass beispielsweise der Bund in Gesetzgebung und Vollziehung alle jene Kompetenzen hat, die erforderlich sind, die rechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung von Infrastrukturprojekten von gesamtstaatlicher Bedeutung zu schaffen.“

Landesrat Ressel hat daraufhin in einem Gutachten klären lassen, wie eine solche Kompetenzbereinigung aussehen könnte.

Die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion bringt die in diesem Gutachten vorgeschlagene Formulierung als Gesetzesentwurf ein. Sie ruft alle anderen Fraktionen auf, in dieser für die Steiermark so bedeutsamen Angelegenheit den Parteienzwist zu vergessen und gemeinsam diesen Antrag zu beschließen. Im Interesse Österreichs muss es ein Ende damit haben, dass einzelne Bundesländer aktiv andere Bundesländer in ihren Interessen schädigen. Auch kurzfristig wird Niederösterreich durch den Tunnel keinen Schaden haben, während er für die Steiermark und Kärnten Vorteile bringt. Mittel- und langfristig wird auch Niederösterreich so wie ganz Österreich von dem Tunnel profitieren.

Mit dem beiliegenden Gesetzestext wird im geringstmöglichen Ausmass in die Kompetenzen der Länder eingegriffen. Es wird lediglich gewährleistet, dass im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes jene Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes ausdrücklich in die Kompetenz des Bundes gestellt werden, die mit der Beurteilung der Zulässigkeit von Hochleistungsstrecken in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es widerspricht dem Zweck von Ländergrenzen querenden Eisenbahnprojekten, diese entsprechend dem zufälligen Verlauf von Landesgrenzen nördlich und südlich solcher Grenzen unterschiedlichen Regelungen zu unterwerfen.

Es entspricht daher dem Subsidiaritätsprinzip, derartige Regelungen durch den Bund zu erlassen.